

Donnerstag den 17. September 1874.

(431)

Nr. 7222.

Kinderpest.

Laut Berichtes der k. k. Bezirkshauptmannschaft Rudolfswerth wurde auch in Wisai, Gemeinde Seisenberg, an einem Kalbe die Kinderpest constatirt, in Pototschendorf mußte der Verdacht der Kinderpest ausgesprochen werden.

Es wurden die strengsten veterinär-polizeilichen Maßregeln eingeleitet und der Seuchengrenzbezirk festgesetzt, wie folgt:

1. Aus der Bezirkshauptmannschaft Rudolfswerth werden in den Seuchengrenzbezirk die Ortsgemeinden: Seisenberg, Hof, Langenthon, Sagrac, Ambrus, Töplitz, Hajdovitz, Döbernik;
2. in der k. k. Bezirkshauptmannschaft Littai die Ortsgemeinden Obergurt, Mulau und Podhorst;
3. in der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gottschee die Ortsgemeinden Altsag, Ebenthal, Strug, Kompole und Podgora — einbezogen.

Für den Seuchengrenzbezirk treten die Bestimmungen des § 27 des Gesetzes vom 29sten Juni 1868, Nr. 118 R. G. B., und des Gesetzes zu diesem Paragraph des h. Ministerial-Erlasses vom 7. August 1868, Nr. 119 R. G. B., in Wirksamkeit.

Laibach, am 15. September 1874.

K. k. Landesregierung für Krain.

Der k. k. Hofrath:
Widmann m. p.

(435—1)

Nr. 2036.

Concursauschreibung.

Beim Staatsbaudienste in Krain sind eine Bauadjunctenstelle in der X. Rangklasse mit den systemmäßigen Bezügen und zwei Bauprakticantenstellen mit je einem Adjutum jährlicher 500 fl. zu besetzen.

Bewerber um eine dieser Dienststellen haben ihre documentierten und insbesondere mit dem Nachweis der vorgeschriebenen Studien versehenen Gesuche längstens

bis letzten October 1874

bei dem gefertigten Landespräsidium einzureichen.

Laibach, am 13. September 1874.

K. k. Landespräsidium für Krain.

Der k. k. Hofrath:
Widmann m. p.

(425—3)

Nr. 11669.

Postexpedientenstelle.

Zur Besetzung der Postexpedientenstelle in Lees (Bezirkshauptmannschaft Radmannsdorf) gegen Dienstvertrag und Caution von 200 fl. wird hiermit der Concurs eröffnet. Die Bezüge bestehen in einer Jahresbestallung per 200 fl., in dem Amtspauschale per 60 fl. und in den Botenpauschalen per 360 fl. für täglich sechs-malige Fahrten zwischen dem Postamte und dem Bahnhofe Lees, per 800 fl. für täglich viermalige Fahrten zwischen Lees und Radmannsdorf, und per 1000 fl. für täglich dreimalige Fahrten zwischen Lees und Beldes.

Der Postexpedient hat sich vor dem Dienst-antritte der vorgeschriebenen Prüfung über die Postmanipulation zu unterziehen.

Die Bewerber haben in ihren

binnen drei Wochen

an die k. k. Postdirection in Triest einzusendenden Competenzgesuchen auch das Alter, das Wohlverhalten, die Schulbildung, die Vermögensverhältnisse und die bisherige Beschäftigung nachzuweisen.

Triest, am 6. September 1874.

K. k. Postdirection.

(428a—1)

Nr. 5732.

Rundmachung.

Von der k. k. Finanzdirection für Krain wird zur Kenntnis gebracht, daß zufolge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 1. Juli 1874, Z. 17229, auf die Dauer vom 1. Jänner 1875 bis letzten December 1877 die tarifmäßige Gebühreneinhebung für nachbenannte Objecte im Wege der öffentlichen Versteigerung vereint verpachtet werden wird, als:

- A. Die Verzehrungssteuer, dann der dormalige, mit der kaiserlichen Verordnung vom 17. Mai 1859 (R. G. Bl. XXIV, Nr. 89 ex 1859) eingeführte außerordentliche Zuschlag von 20% zu dieser Steuer und der, der Stadtgemeinde Laibach bewilligte Gemeindefzuschlag für alle über die Steuerlinie von Laibach zum Verbrauche daselbst eingeführten, nach Maßgabe des mit der Rundmachung der vormaligen k. k. steiermärkisch-illir.-kärntenländischen Finanz-Landesdirection vom 30. October 1858 (Landesregierungsblatt, Abth. II, Stück XVII ex 1858) bekannt gemachten Tarifes der Verzehrungssteuer unterliegenden Gegenstände, soweit letztere nach den bestehenden Vorschriften von der Gebühr nicht befreit sind.

Zu den eben bezeichneten, der Verzehrungssteuer zu unterziehenden Gegenständen gehören auch:

- a) die nach der illyr. Gubernial-Currende vom 15. September 1831, Z. 20433, in der Landeshauptstadt Laibach erst bei der Schlachtung einzuhebende Verzehrungssteuer- und Zuschlagsgebühren von dem im 10. Tariffaze aufgeführten Schlachtvieh;
- b) die Verzehrungssteuergebühren von den nach der illyr. Gubernial-Currende vom 19. November 1831, Z. 25540, bei den Mühlen zu versteuernden Brodfrüchten sammt den Zuschlägen.
- B. Rückichtlich des innerhalb der Steuerlinie erzeugten Bieres bloß der für die geschlossenen Städte bestehende ärarische Zuschlagsbetrag, welcher nach dem Gesetze vom 25. April 1869 (R. G. Bl. Nr. 49) mit Einschluß des außerordentlichen Zuschlages mit vier zweizehntel Neukreuzer von jedem angemeldeten Saccharometergrade für jeden n. ö. Eimer der Bierwürze entfällt, und nebst dem der für dieses Bier entfallende, dormal fünfundsiebzehn Kreuzer ö. W. per Eimer betragende Gemeindefzuschlag.
- C. Endlich in Verbindung mit den erwähnten Verzehrungssteuergebühren die Einhebung der Mauthgebühren an sämtlichen Linien der Landeshauptstadt Laibach. Ein Tarif über die einzuhebenden Weg- und Brückenmauthgebühren wird dem Pächter übergeben werden.

Inbetreff der Wassermauth, beziehungsweise der Schiffahrtgebühr auf dem Laibachflusse hat der Pächter nach den Bestimmungen des illyr. Gubernial-Circulars vom 28. Mai 1831, Zahl 11752, und nach jenen des hohen Finanzministerial-Erlasses vom 23. August 1858, Zahl 4131/K. M. vorzugehen.

Bezüglich der ad A und C bemerkten Gebühre wird dem Pächter die tarifmäßige Einhebung in der Regel ganz überlassen, die ad B bezeichneten Gebühre werden hingegen von den Organen der Finanzverwaltung bemessen und zugunsten des Pächters eingehoben werden, in welcher Beziehung sich auf den § 20 der bei dieser Finanzdirection, bei den Finanzdirectionen in Klagenfurt und Triest, dann bei den Finanz-Bezirksdirectionen in Wien, Graz und Marburg für Pachtlustige zur Einsicht erliegenden Pachtbedingungen berufen wird.

Sollte in der Stadtgemeinde Laibach die Pflastermauth vom 1. Jänner 1875 an noch

weiter eingehoben werden, so wird der Pächter die Pflastermauth zwar auch einheben, wegen Feststellung der diesfälligen näheren Bestimmungen jedoch mit dem Stadtmagistrate Laibach ohne Einflugsnahme der Finanzdirection sich in das Einvernehmen zu setzen haben.

1. Die Versteigerung wird am
29. September 1874

um 10 Uhr vormittags bei der k. k. Finanzdirection in Laibach abgehalten, und es werden bei derselben mündliche und schriftliche Anbote, welche letztere mit einer Stempelmarke von 50 kr. per Bogen versehen sein müssen, angenommen.

2. Der Ausrufspreis als einjähriger Pacht-schilling für die vereinte Verpachtung der Verzehrungssteuer und der damit zusammenhängenden Gebühren beträgt 197,000 fl., d. i. Einhundert-siebenundneunzigtausend Gulden ö. W. Hieron entfallen auf die ärar. Verzehrungssteuer 135,600 fl. auf den Gemeindefzuschlag 46,857 „ und auf die Mauthen 14,543 „

Anbote unter dem Ausrufspreise werden bei dieser Versteigerung nicht angenommen.

3. Zur Pachtung wird jedermann zugelassen, welcher nach den bestehenden Gesetzen zu derlei Geschäften geeignet und die bedungene Sicherheit zu leisten imstande ist. Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Uebernahme als auch von der Fortsetzung der Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden.

Minderjährige, dann contractbrüchige Gefällspächter werden zu der Licitation nicht zugelassen. Auch sind diejenigen, welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft wurden, durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, auf die Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungswerber ausgeschlossen.

Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pacht-lustige über Aufforderung der Finanzbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen.

4. Wer an der Versteigerung theilnehmen will, hat vor Beginn derselben einen dem zehnten Theile des Gesamt-Ausrufspreises gleichkommenden Betrag in Barem oder in öffentlichen Obligationen nach dem Curswerthe als vorläufige Caution (Vadium) zuhanden der Versteigerungscommission zu erlegen.

Es ist aber auch gestattet, diese vorläufige Caution bei einer k. k. Gefällskasse zu erlegen, in welchem Falle die Quittung jener Kasse, welche die vorläufige Caution in Empfang genommen hat, der Versteigerungscommission zu übergeben ist.

5. Die Genehmigung des Versteigerungsactes steht dem k. k. Finanzministerium zu, und es wird sich ausdrücklich vorbehalten, die Pachtung auch ohne Rücksicht auf den erzielten Bestbot demjenigen Offerenten zuzuerkennen, welcher mit Rücksicht auf seine persönlichen oder sonstigen Verhältnisse als der geeignetste erscheint.

Unter ausdrücklicher Wahrung dieses Vorbehaltes wird jedoch für den Fall, als ein ganz gleicher mündlicher oder schriftlicher Anbot vorkommen sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben, für welchen eine von dem Licitations-commissär sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet.

6. Bei schriftlichen Anboten ist außer dem bereits Gesagten noch folgendes zu beobachten:

- a) Dieselben müssen bis zum Beginne der mündlichen Versteigerung, d. i. bis 10 Uhr vormittags am 29. September 1874, beim Präsidium der k. k. Finanzdirection in Laibach versiegelt überreicht werden.

- b) Die schriftlichen Anbote müssen das Object, auf welches geboten wird, dann den Betrag der angeboten wird, in Ziffern und Buchstaben deutlich ausdrücken, mit dem Badium oder der Kassequittung über dessen Erlag bei einer k. k. Gefällskasse belegt sein, und sind vom Offerenten mit Vor- und Zunamen, dann mit Beifügen des Charakters und Wohnortes zu unterzeichnen.
- c) Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert einbringen, so haben sie im Offerte auszudrücken, daß sie sich zur ungetheilten Hand, nemlich einer für alle und alle für einen, dem Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen die Uebergabe des Pachtobjectes zu geschehen hat.
- d) Diese Anbote dürfen durch keine den Licitationsbedingungen nicht entsprechenden Klauseln beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß der Offerent die Bedingungen kennt und genau befolgen will. Von Außen müssen diese Eingaben als „Offerte für die laibacher Verzehrungssteuer- und Mauthpachtung“ bezeichnet sein. Das Formular eines Offertes folgt nach.
- e) Die schriftlichen Offerte sind für den Offerenten vom Zeitpunkte der Einreichung, für die Finanzverwaltung aber erst von dem Tage, an welchem dem Anbietenden die Annahme desselben bekannt gemacht worden ist, verbindlich.
7. Wer im Namen eines andern den Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Licitationscommission vor der Versteigerung ausweisen und derselben die Vollmacht übergeben.
8. Die nähern Licitationsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei der k. k. Finanzdirection in Laibach, bei den k. k. Finanzdirectionen in Klagenfurt und Triest, dann bei den k. k. Finanz-Bezirksdirectionen in Wien, Graz und Marburg eingesehen werden.

Formulare

eines schriftlichen Offertes für die vereinten Pachtobjecte.

Ich Endesgefertigter biete für die mittelst Kundmachung vom 31. August l. J., Z. 5732, ausgeschriebene Pachtung der Linienverzehrungssteuer, des Gemeindefuzschlages in der Stadt Laibach und der dortigen Linien-Mauthstationen für die Zeit vom 1. Jänner 1875 bis letzten Dezember 1877 den Jahrespachtzuschlag von . . . fl. . . . kr. (mit Ziffern), das ist Gulden . . . Kreuzer ö. W. (mit Buchstaben), wobei ich erkläre, daß mir die Licitationsbedingungen genau bekannt sind und ich mich denselben unbedingt unterwerfe.

Als Badium lege ich im Anschlusse den Betrag von fl. kr., das ist Gulden . . . Kreuzer (mit Buchstaben auszudrücken) bei, oder in Obligationen lege ich nachstehende, im Verzeichnisse aufgeführten Obligationen im Betrage von fl. kr., das ist Gulden . . . Kreuzer (mit Buchstaben auszudrücken), oder lege ich die Kassequittung der k. k. des k. k. über das erlegte Badium bei.

am 1874.

Eigenhändige Unterschrift, Charakter und Aufenthaltort.

Von Außen.

(Nebst der Adresse an die k. k. Finanzdirection in Laibach mit Bezeichnung des Badiums) „Offert für die laibacher Linienverzehrungssteuer- und Mauthpachtung.“
Laibach, am 31. August 1874.

(434—1)

Nr. 2633.

Concurs-Kundmachung.

Zu besetzen ist:

Eine Waldaufseherstelle in Kärnten

mit dem Taggelde von 1 fl. 25 kr. und einem Holzdeputate von 3 Klaftern weichen Scheitern.

Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen, gestempelten Gesuche unter Nachweisung ihres Alters, Standes (ob ledig oder verheiratet), ihrer Kenntnisse und Erfahrungen überhaupt und speciell im Forstfache, dann ihrer bisherigen Dienstleistung oder Verwendung

binnen vier Wochen,

vom Tage der ersten Veröffentlichung dieser Kundmachung angefangen, bei dem Präsidium der k. k. Forst- und Domänen-Direction in Görz einzubringen.

Bewerber, welche die Staatsprüfung für das Forstschutz-, zugleich technische Hilfspersonal abgelegt haben, erhalten den Vorzug.

Görz, am 12. September 1874.

k. k. Forst- und Domänen-Direction.

(427—2)

Nr. 6011.

Rinderpest.

Aus Anlaß der in der Ortschaft Wisatz, Ortsgemeinde Seisenberg, am 12. September l. J. ausgebrochenen, amtlich constatirten Rinderpest wird der Seuchengrenzbezirk festgesetzt, wie folgt:

1. Aus der Bezirkshauptmannschaft Rudolfswerth werden in den Seuchengrenzbezirk die Ortsgemeinden: Seisenberg, Hof, Langenthon, Sagrad, Ambrus, Lößlitz, Haidowitz, Döbernitz;
2. in der k. k. Bezirkshauptmannschaft Littai die Ortsgemeinden Obergurk, Mulau und Podborst;
3. in der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gottschee die Ortsgemeinden Altsag, Ebenthal, Strug, Kompole und Podgora — aufgenommen.

Für den Seuchengrenzbezirk treten die Bestimmungen des § 27 des Gesetzes vom 29ten Juni 1868, Nr. 118 R. G. B., und des Gesetzes zu diesem Paragraph des h. Ministerial-Erlasses vom 7. August 1868, Nr. 119 R. G. B., in Wirksamkeit.

Rudolfswerth, am 13. September 1874.

Der k. k. Bezirkshauptmann: **Stel.**

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 211.

(2134—2)

Nr. 2978.

Executive Realitätenversteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurtsfeld wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des k. k. Steueramtes Gurtsfeld die executive Versteigerung der dem Josef Kopriunik von Großdorf gehörigen, gerichtlich auf 1422 fl. geschätzten, in Großdorf gelegenen, sub Urb.-Nr. 32 ad Gut Großdorf vorkommenden Realität bewilligt und hiezu drei Feilbietungs-Tagessatzungen, und zwar die erste auf den 30. September,

die zweite auf den 30. Oktober

und die dritte auf den 2. Dezember 1874,

jedesmal vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealtät bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10proz. Badium zu handlen der Licitationscommission zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.
k. k. Bezirksgericht Gurtsfeld, am 21. Juni 1874.

(2153—2)

Nr. 3167.

Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Wöttling wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Mathias Rom von Urfar, durch Dr. Edelbacher,

die executive Feilbietung der dem Mathias Spreizer von Rußbach gehörigen, gerichtlich auf 100 fl. geschätzten, ad Gut Smut Band V, fol. 105 vorkommenden Realität bewilligt und hiezu drei Feilbietungs-Tagessatzungen, und zwar die erste auf den

26. September,

die zweite auf den 27. Oktober

und die dritte auf den

27. November 1874,

jedesmal vormittags von 9 bis 10 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, daß obige Rechte bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10proz. Badium zu handlen der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.
k. k. Bezirksgericht Wöttling, am 12. Mai 1874.

(2014—2)

Nr. 6434.

Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der k. k. Finanzprocuratur in Laibach die executive Versteigerung der dem Peter Schein von Grafenbrunn Hs.-Nr. 84 gehörigen, gerichtlich auf 1100 fl. geschätzten, im Grundbuche ad Herrschaft Adelsberg sub Urb.-Nr. 409 vorkommenden Realität sammt

An- und Zugehör bewilligt und hiezu drei Feilbietungs-Tagessatzungen, und zwar die erste auf den

2. Oktober,

die zweite auf den

2. November

und die dritte auf den

4. Dezember 1874,

jedesmal vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealtät bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10proz. Badium zu handlen der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.
k. k. Bezirksgericht Feistritz, am 21ten Juli 1874.

(1909—2)

Nr. 2304.

Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Großlaschitz wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Bartl Lunder von König die exec. Versteigerung der dem Mathias Lunder von Kerntsch gehörigen, gerichtlich auf 3030 fl. geschätzten Realität sub Urb.-Nr. 45 ad Ortenege bewilligt, und hiezu drei Feilbietungs-Tagessatzungen, und zwar die erste auf den

1. Oktober,

die zweite auf den

31. Oktober

und die dritte auf den

5. Dezember 1874,

jedesmal vormittags 9 Uhr, hiergerichts

mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealtät bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10% Badium zu handlen der Licitationscommission zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.
k. k. Bezirksgericht Großlaschitz, am 21. Mai 1874.

(2157—2)

Nr. 15190.

Uebertragung executiver Feilbietung.

Im Nachhange zu dem diesgerichtlichen Edicte vom 6. Juli 1874, Zahl 9738, wird hiemit bekannt gegeben:

Es werde die mit dem Bescheide vom 6. Juli 1874, Z. 9738, auf den 12ten und 26. August l. J. angeordneten zwei exec. Feilbietungen der dem Josef Mehle von Udje aus dem Uebergabvertrage vom 2. September 1856 zustehenden, ob der Maria Mehle'schen Realität sub Urb.-Nr. 57/a ad Gutenfeld zu seinen gunstigen hypothecirten väterlichen Erbschaftungsforderung per 200 fl. C. M. oder 210 fl. ö. W. über Ansuchen der k. k. Finanzprocuratur auf den

10. Oktober und

24. Oktober 1874,

vormittags 9 Uhr, hiergerichts mit dem früheren Anhang übertragen.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 31. August 1874.